

Verkündet am 5. November 1962
Scheibl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Lehrerin i.R. Frau Helene G [REDACTED], geb. A [REDACTED],
B [REDACTED]-W [REDACTED], H [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

B [REDACTED], v [REDACTED] d [REDACTED] d [REDACTED] S [REDACTED] f [REDACTED] V [REDACTED],

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 5. November 1962 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Dr. Kreft, Dr. Beyer, Dr. Hußla, Gähtgens
und Keßler

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil
des 2. Zivilsenats des Kammergerichts in
Berlin vom 17. Januar 1961 wird zurückge-
wiesen.

Die Kosten des Revisionsrechtszuges werden
der Klägerin auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin, die seit dem 1. Oktober 1946 im Schuldienst B[REDACTED] steht, übernahm am 28. August 1950 die Leitung der 18. Volksschule in B[REDACTED]-F[REDACTED]. Im Zuge der B[REDACTED] Schulreform wurde die 18. Volksschule im Juni 1951 erweitert und umgewandelt in die 23. Grundschule, die 14. Oberschule - Praktischer Zweig (OPZ) - und die 4. Oberschule - Technischer Zweig (OTZ) -; die Gesamtleitung wurde der Klägerin übertragen. Am 15. Juli 1952 wurde die Klägerin vorläufig ihres Dienstes enthoben. Mit Dienststrafbescheid vom 26. Februar 1953 sprach das Be[REDACTED] Re[REDACTED], Abteilung V[REDACTED], nach fristgemäßer Kündigung zum 30. Juni 1953 gegen die Klägerin die Dienststrafe der Dienstentlassung aus. Im März 1953 erhob die Klägerin Klage vor dem Arbeitsgericht mit dem Ziel, die Unwirksamkeit ihrer Dienstentlassung feststellen zu lassen. Der Rechtsstreit wurde durch einen Vergleich vor dem Bundesarbeitsgericht am 24. April 1956 beendet, der nachstehenden hier wesentlichen Inhalt hat:

- "1. Die Dienststrafverfügung des Be[REDACTED] Re[REDACTED] vom 26.2.1953 wird aufgehoben. Die Beklagte erkennt an, daß der Klägerin Vorwürfe strafrechtlichen oder ehrenrührigen Charakters nicht gemacht werden können, und erklärt sich bereit, sie in einer ihrer Vorbildung und den pädagogischen Fähigkeiten entsprechenden Lehrerstelle weiter zu beschäftigen.
2. Die Klägerin ist damit einverstanden und verzichtet darauf, als Schulleiterin tätig zu sein, ohne damit für die Zukunft eine solche Tätigkeit ausschließen zu wollen.
3. Demgemäß wird die Beklagte die Klägerin sobald wie möglich in einer entsprechenden Stelle beschäftigen und sie bis spätestens 1.10.1956 ins Beamtenverhältnis überführen.
4. Die Beklagte zahlt der Klägerin für die Zeit vom 1.7.1953 bis zu ihrer tatsächlichen Wiederverwendung

- 3 -

die rückständigen Bezüge nach Maßgabe der neuen Stellung nach.

5. Damit sind alle gegenseitigen Ansprüche der Parteien ausgeglichen."

Am 21. September 1956 wurde die Klägerin mit Wirkung vom 1. Dezember 1952 als Lehrerin in das Beamtenverhältnis berufen und in die Besoldungsgruppe A 3 c (Lehrer mit erweiterter Fachausbildung an Sonderschulen) eingestuft und dementsprechend beschäftigt.

Schon im Juli 1954 hatte die Klägerin bei dem Verwaltungsgericht Berlin eine Klage gegen den S. f. V. mit dem Ziele erhoben, ihr mit Wirkung vom 1. Dezember 1952 unter Berufung in das Beamtenverhältnis das Amt einer Rektorin einer Oberschule - Technischer Zweig - (Besoldungsgruppe A 2 d) zu übertragen und sie in eine entsprechende Planstelle einzuweisen. Diesen Rechtsstreit erklärten die Parteien in dem Verhandlungstermin vor dem Oberverwaltungsgericht Berlin am 16. Oktober 1958 für erledigt, nachdem die Klägerin erklärt hatte:

"Soweit meine Ansprüche sich auf Grund des § 171 LBG erstrecken, bin ich mit der Eingruppierung in eine Stelle der Bes.Gr. A 3 c, die mir schon nach den bisherigen Stellenplänen zuteil geworden ist, unter Übernahme in das Beamtenverhältnis einverstanden. Ich weise aber darauf hin, daß mir aus meiner früheren Tätigkeit vor der Überführung nach § 171 LBG weitere Rechte zustehen. Ich war nämlich Schulleiterin einer Grundschule und ferner Leiterin des Praktischen und Technischen Zweiges einer Oberschule. Die Ansprüche aus dieser Tätigkeit behalte ich mir ausdrücklich vor, die m.E. nicht durch den Vergleich vor dem Bundesarbeitsgericht erledigt sind. ..."

und nachdem der Vertreter des beklagten S. erklärt hatte:



"Ich stimme zu, daß die Klägerin sich außerhalb dieses Prozesses die Verfolgung ihrer weitergehenden Rechte in einem besonderen Verfahren vor den zuständigen Stellen vorbehält, soweit ihre Überführung nicht in Betracht kommt. Der Beklagte behält sich alle Einwände vor, die gegen diese weitergehenden Ansprüche außerhalb der von ihm anerkannten Überführung bestehen".

Nachdem die Klägerin im Oktober 1958 von dem Be-
Re- und im Februar 1959 von dem S f
V ergebnislos ihre Ernennung zur Rektorin erbeten hatte, erhob sie am 8. August 1959 eine neue Klage vor dem Verwaltungsgericht Berlin, mit der sie zunächst beantragte, den beklagten S f V zu verurteilen, sie, die Klägerin, mit Wirkung vom 1. Dezember 1952 zu einer Rektorin OTZ (Besoldungsgruppe A 2 d) zu ernennen; im Laufe des Rechtsstreits änderte sie ihr Klagebegehren dahin ab, der Beklagte möge verurteilt werden, sie so zu behandeln, als ob sie mit Wirkung vom 1. Dezember 1952 zur Rektorin einer OTZ ernannt und in eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 2 d eingewiesen worden wäre. Das Verwaltungsgericht wies die Klage mit Urteil vom 8. November 1960, das noch nicht rechtskräftig ist, ab.

Mit der vorliegenden Klage, die am 28. Januar 1960 zugestellt worden ist, verlangt die Klägerin Schadensersatz, hilfsweise Entschädigung wegen der finanziellen Nachteile, die ihr durch die Einstufung in die Besoldungsgruppe A 3 c - statt in die Beldungsgruppe A 2 d, auf die sie wegen ihrer früheren gehobenen Angestellten-tätigkeit Anspruch habe -, entstanden seien. Die Klägerin sieht eine Amtspflichtverletzung der Bediensteten der Beklagten darin, daß diese bei der Aufstellung des für die Überleitung der B- Lehrer aus dem Angestellten-

verhältnis in das Beamtenverhältnis maßgebenden Beamtenstellenplanes für 1953 nicht die Voraussetzungen dafür geschaffen hätten, daß sie, die Klägerin, entsprechend ihrer früheren Angestelltentätigkeit in eine Rektorenstelle habe übernommen werden können. Sie führt dies darauf zurück, daß die zuständigen Beamten schon seit Jahren planmäßig darauf ausgegangen seien, ihren verstorbenen Ehemann und sie, die Klägerin, selbst zu verdrängen und zu benachteiligen.

Für die Zeit vom 1. Dezember 1952 bis zum 31. März 1957 hat die Klägerin die Differenz zwischen den Bezügen, die ihr gezahlt wurden, und den Bezügen, auf die sie Anspruch erheben zu können glaubt, mit 9.897,84 DM errechnet; sie hat vor dem Landgericht beantragt, die Beklagte zur Zahlung dieses Betrages nebst 4 % Zinsen seit dem 1. April 1957 zu verurteilen.

Die Beklagte hat um Klageabweisung gebeten. Sie hat die Unzulässigkeit des Rechtsweges gerügt und den Einwand der Rechtshängigkeit der Streitsache erhoben. In der Sache selbst hat die Beklagte eine Amtspflichtverletzung ihrer Bediensteten in Abrede gestellt, weil die Klägerin entsprechend dem Prozeßvergleich vor dem Bundesarbeitsgericht vom 24. April 1956, der das dienstliche Verhältnis der Klägerin abschließend geregelt habe, behandelt worden sei. Weiter hat sich die Beklagte auf Verjährung berufen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen; die Berufung der Klägerin ist vom Berufungsgericht zurückgewiesen worden.

Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihren bisherigen Antrag weiter. Die Beklagte bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

1.) Hinsichtlich der Zulässigkeit des Rechtsweges bestehen keine Bedenken. Denn für die Ansprüche auf Schadensersatz aus Amtspflichtverletzung oder Entschädigung aus Aufopferung oder wegen enteignungs- gleichen Eingriffs, die die Klägerin nach ausdrücklicher Erklärung geltend machen will, ist der ordentliche Rechtsweg gegeben (Art. 14, 34 GG; § 13 GVG; § 40 VerwGO); die Prüfung, ob ein solcher Anspruch gegeben ist, steht daher jedenfalls den ordentlichen Gerichten zu. Seiner rechtlichen Natur nach kann der Klageanspruch ein Amtshaftungsanspruch oder ein Entschädigungsanspruch nach Enteignungsrecht sein (vgl. BGHZ 14, 222, 225); denn die Klägerin fordert hier Schadensersatz in Geld oder eine Entschädigung deswegen, weil nach ihrer Behauptung pflichtwidrig und unter Verletzung des Grundsatzes der Gleichbehandlung bei der Aufstellung des Stellenplans für 1953 nicht die Voraussetzungen dafür geschaffen worden seien, sie als Rektorin in das Beamtenverhältnis zu übernehmen. Damit kleidet die Klägerin - wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt - nicht einen beamtenrechtlichen Gehaltsanspruch in das Gewand einer Schadensersatzklage, was unzulässig wäre (vgl. BGHZ 11, 212); Grundlage ihrer Klage ist vielmehr, daß sie infolge gesetz- und amtspflichtwidriger Aufstellung des Stellenplanes einen beamtenrechtlichen Erfüllungsanspruch nicht habe und deshalb auf Schadensersatz oder eine Entschädigung angewiesen sei.

2.) Die grundsätzliche Frage, ob die Rechtshängigkeit eines Anspruchs vor einem Verwaltungsgericht die Einrede der Rechtshängigkeit (§ 263 ZPO) für den Zivilprozeß begründet (so Stein-Jonas-Schönke, ZPO 18. Aufl. zu § 263 Anm. I 2; Eyermann-Fröhler, Verwaltungsgerichtsordnung, 1960, zu § 41 Anm. 20; dagegen Baumbach-Lauterbach ZPO 26. Aufl. zu § 263 Anm. 2 A), kann hier unerörtert bleiben. Dem Berufungsgericht ist darin zuzustimmen, daß die am 14. August 1959 zugestellte verwaltungsgerichtliche Klage VG V A 138/59 nicht den gleichen Streitgegenstand hatte und hat wie die vorliegende, am 28. Januar 1960 zugestellte Zivilklage.

Der Antrag der verwaltungsgerichtlichen Klage ging zunächst dahin, die Klägerin mit Wirkung vom 1. Dezember 1952 zu einer Rektorin OTZ (Besoldungsgruppe A 2 d) zu ernennen. Mit diesem Antrage und mit der Begründung, der Klägerin werde die Ernennung entgegen § 171 LBG zu Unrecht verwehrt, wurde die Klage am 14. August 1959 zugestellt. Weder im Klageanspruch noch im Klagegrund, d.h. in denjenigen Tatsachen, die den Anspruch rechtlich begründen sollen (RGZ 104, 155, 156), deckte sich diese verwaltungsgerichtliche Klage mit der später vor dem Landgericht erhobenen Klage. Erst in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht am 8. November 1960, also mehr als neun Monate nach Zustellung der vorliegenden Klage, änderte die Klägerin ihren Antrag im Verwaltungsstreitverfahren in einer Weise, die an eine mögliche Übereinstimmung beider Klagegegenstände denken ließ, indem sie so behandelt zu werden forderte, als ob sie mit Wirkung vom 1. Dezember 1952 zur Rektorin einer OTZ ernannt und in eine Planstelle der

Besoldungsgruppe A 2 d eingewiesen worden wäre. Die Klägerin verlangt im Verwaltungsstreitverfahren - in der Erkenntnis, daß ihr ein Erfüllungsanspruch, d.h. ein Anspruch auf Gehaltszahlung, versagt ist, - von der Beklagten die "Beseitigung einer Rechts- und Gesetzesmißachtung einer Behörde". Ob eine Verletzung der Fürsorgepflicht, worauf die Klägerin sich in beiden Rechtsstreiten beruft, einen selbständigen öffentlich-rechtlichen Schadensersatzanspruch begründen kann (so BVerwGE 13, 17; BAG NJW 1960, 358; OVG Hamburg, NJW 1959, 1938; Wolff, Verwaltungsrecht Band I, 4. Aufl. 1961, § 64 IV S. 365; Pentz, NJW 1960, 85) oder ob ein Schadensersatzanspruch nur unter den Voraussetzungen des § 839 BGB entsteht (so BGHZ 29, 310, 313), bedarf hier keiner Erörterung. Denn die Ansprüche, die die Klägerin in beiden Rechtsstreiten geltend macht, unterscheiden sich untereinander wesentlich im Klagebegehren. Mit der Klage vor den Verwaltungsgerichten verlangt die Klägerin ein Tätigwerden, ein Verwaltungshandeln der Beklagten, mit der vorliegenden Klage aber die Zahlung einer Geldsumme. Die Identität der Streitgegenstände fehlt auch dann, wenn sich zwar der Klagegrund, aber nicht die Klageansprüche decken. Selbst wenn der vor den Verwaltungsgerichten rechtshängige Anspruch ebenfalls ein Schadensersatzanspruch - gerichtet nicht auf Zahlung, sondern auf Beseitigung nachteiliger Folgen - wäre, könnte nichts anderes gelten. Die Lage wäre dann die, daß die Klägerin aus einem tatsächlichen Sachverhältnis zwei Ansprüche verschiedener Rechtsnatur auf Schadensersatz gegen die gleiche Beklagte zu haben glaubte. Das wäre selbst im Rahmen des § 839 Abs. 1 Satz 2 EGB unbeachtlich, weil die öffentliche Hand sich der Haftung niemals dadurch entziehen kann, daß sie den

Geschädigten auf einen aus anderem Rechtsgrund bestehenden Anspruch gegen die gleiche Körperschaft verweist (vgl. BGB-RGRK, 11. Aufl. zu § 839 Anm. 89). Die gegenteilige Ansicht von Wolff (Verwaltungsrecht Band 1 S. 365), der Amtshaftungsanspruch trete, jedenfalls im Falle des § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB zurück hinter dem aus einer Verletzung der Fürsorgepflicht hergeleiteten öffentlich-rechtlichen Schadensersatzanspruch, bedarf hier schon deshalb keiner weiteren Erörterung, weil die Klägerin den Bediensteten der Beklagten den Vorwurf eines vorsätzlichen Handelns macht.

II.

Das Berufungsgericht hat eine Amtspflichtverletzung von Bediensteten der Beklagten mit folgender Begründung verneint: Die Klägerin habe zwar im Stellenplan für 1952 eine Rektorenstelle inne gehabt, die zur Überleitung in ein Amt der Besoldungsgruppe A 2 d berechtigte. Diese Grundlage sei aber durch den Vergleich vor dem Bundesarbeitsgericht vom 24. April 1956 entfallen. Danach habe die Klägerin nur noch einen Anspruch auf Übernahme in das Beamtenverhältnis als Lehrerin gehabt. Dieser ganz eindeutige Vergleich enthalte keinen Vorbehalt in dem Sinne, daß er lediglich die arbeitsrechtlichen Beziehungen regele, die beamtenrechtlichen aber offen lasse, wie die Klägerin meine. Vielmehr sollten zwischen den Parteien keine Ansprüche mehr bestehen, nachdem die Klägerin - unter Verzicht auf ihre Stellung als Rektorin - die Beamtenstellung einer Lehrerin erhalten habe. Rechtliche Bedenken gegen die Wirksamkeit der Vergleichsabreden seien unbegründet. Das Be [REDACTED] Re [REDACTED] sei (arbeitsrechtlich) Arbeitgeber und

(beamtenrechtlich) Dienstbehörde der Klägerin. Ein unwirksamer Verzicht auf unverzichtbare Beamtenrechte liege nicht vor, weil die Vergleichsabrede der Übernahme in das Beamtenverhältnis vorangegangen sei. Da ein Angestellter nicht gegen seinen Willen in das Beamtenverhältnis übernommen werden könne, könne wirksam auch die Überführung in ein niedrigeres Beamtenverhältnis vereinbart werden. Daß die Entlassung der Klägerin und der Prozeßvergleich zeitlich nach dem Inkrafttreten des Landesbeamtengesetzes lägen, sei unerheblich, denn der am 31. Dezember 1952 entstandene Anspruch der Klägerin auf Berufung in das Beamtenverhältnis sei von dem Fortbestand ihrer Angestelltenstellung als Rektorin abhängig gewesen. Da diese vereinbarungsgemäß in die Stellung einer Lehrerin abgewandelt worden sei, habe der Klägerin ein Anspruch aus § 171 LBG nur in diesem Rahmen zugestanden. Alle Handlungen der Beklagten entsprächen diesem Vergleich. Es fehle daher an einer Verletzung von Amtspflichten.

Auch einen Entschädigungsanspruch hat das Berufungsgericht nicht für begründet befunden und hierzu ausgeführt: Ein Anspruch aus Aufopferung entfalle, weil ein solcher Anspruch nur auf Entschädigung für einen Körperschaden gerichtet sein könne. Auch wegen enteignungs-gleichen Eingriffs könne die Klägerin nicht Entschädigung fordern, weil der behauptete Eingriff in ein angebliches Recht nicht im Interesse der Allgemeinheit unter Auferlegung eines Sonderopfers erfolgt sei.

III.

Die Revision greift dies im Ergebnis ohne Erfolg an.

1.) Die Klägerin hat Amtspflichtverletzungen der Beamten der Beklagten in erster Linie immer darin gesehen, daß im Beamtenstellenplan für 1953 für sie nicht eine den Merkmalen ihrer Angestelltentätigkeit entsprechende Beamtenstelle vorgesehen worden sei, und hat dies darauf zurückgeführt, daß die zuständigen Beamten planmäßig darauf ausgegangen seien, sie zu verdrängen und zu schädigen. Das Kammergericht hat sich mit diesen Vorwürfen im einzelnen nicht auseinandergesetzt; es war jedoch hierzu von seinem Rechtsstandpunkt aus nicht veranlaßt, weil es zu dem Ergebnis gelangte, die dienstliche Stellung der Klägerin sei durch den Vergleich vor dem Bundesarbeitsgericht am 24. April 1956 abschließend geregelt worden. Richtig verstanden, besagt also das Berufungs-urteil, die Klägerin sei nicht geschädigt worden, weil sie nur einen Anspruch auf Behandlung nach dem Vergleich gehabt habe, und ihr diese Behandlung zuteil geworden sei. Dieses Ergebnis hält den Angriffen der Revision stand.

2.) Nach § 171 LBG war den Lehrern, die am 31. Dezember 1952 im Dienst des L. B. in einer im Stellenplan 1952 vorgesehenen Stelle beschäftigt waren, im Rahmen des Stellungsplanes für Beamte, erforderlichenfalls unter Berufung in das Beamtenverhältnis, ein ihrer bisherigen Tätigkeit entsprechendes Amt zu übertragen, sofern sie die vorgeschriebene oder übliche Ausbildung besaßen oder sich während der letzten vier Jahre in dieser oder einer gleichwertigen Stelle bewährt hatten. Daneben mußten die Bewerber die allgemeinen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllen, insbesondere dieser Berufung würdig sein (BVerG Nachschlagewerk 237 zu § 171 LBG Berlin Nr. 1 und 2).

Der Klägerin ist darin zuzustimmen, daß den Lehrern, die diese Voraussetzungen erfüllten, grundsätzlich ein Rechtsanspruch auf Übertragung des Amtes zustand, das aus ihrer im Stellenplan 1952 enthaltenen Angestelltenstelle nach dem Beamtenstellenplan 1953 hervorgegangen war (Fischbach-Knüppl, Landesbeamtengesetz von Berlin, 1954, zu § 171 Anm. I); ihr kann weiter auch darin gefolgt werden, daß die Verwaltung verpflichtet war, bei der Aufstellung des Beamtenstellenplans 1953 im Rahmen des Möglichen die Voraussetzungen für die Erfüllung der Verpflichtungen aus § 171 LBG hinsichtlich des einzelnen Lehrers zu schaffen. Insoweit bestanden Amtspflichten der Verwaltung nicht nur gegenüber der Allgemeinheit, sondern auch gegenüber den einzelnen Lehrern, weil sich die Amtspflicht ihrer Natur nach, d.h. nach ihrem Zweck und ihrer rechtlichen Bestimmung, auf deren Belange bezog (BGB-RGRK 11. Aufl. zu § 839 Anm. 41).

Ob der Klägerin, die beim Inkrafttreten des Landesbeamtengesetzes vorläufig ihres Dienstes enthoben war, die allgemeinen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllte - was damals streitig geworden war -, bedarf keiner Erörterung. Das Berufungsgericht ist jedenfalls zutreffend davon ausgegangen, daß die rechtliche Möglichkeit bestand, für die Überleitung der Klägerin in das Beamtenverhältnis - abweichend von der Regel des § 171 LBG - die Übertragung eines Amtes einer niedrigeren Besoldungsgruppe, als der früheren Angestelltenstelle entsprach, rechtswirksam zu vereinbaren (vgl. Forsthoff, Verwaltungsgerecht, 1. Band, 8. Aufl., § 14 S. 262). Ein Beamter kann allerdings auf die laufenden Dienstbezüge weder ganz noch teilweise verzichten (§ 83 Abs. 2 BBG; § 50 Abs. 3 BRRG,

§ 47 LBG); demgemäß kann er seinem Dienstherrn die Zahlung auch nicht wirksam erlassen. Ein solcher Fall kommt hier jedoch nicht in Betracht. Denn die Bestimmung in § 171 LBG begründete nicht eine beamtenrechtliche Stellung derart, daß die Lehrer, auf welche die gesetzlichen Voraussetzungen zutrafen, kraft des Gesetzes in das Beamtenverhältnis eingerückt wären. Vielmehr wurde der einzelne Lehrer Beamter erst durch die Übertragung eines entsprechenden Amtes unter Berufung in das Beamtenverhältnis, der eine Überprüfung der Würdigkeit und Fähigkeit voranzugehen hatte. Die Klägerin war also, als der Prozeßvergleich am 24. April 1956 geschlossen wurde, nicht eine Beamtin, sondern eine Angestellte, die die Übernahme in das Beamtenverhältnis erstrebte. Deshalb kann nicht ein Verzicht auf laufende Dienstbezüge oder auf eine sonstige unverzichtbare Rechtsstellung in Rede stehen. Darüber aber, welches Amt ihr zugeteilt werden solle, konnte die Klägerin eine wirksame Einigung mit der Beklagten treffen, denn ein Nachgeben in dieser Hinsicht war, selbst wenn die Klägerin glaubte, ein Amt höherer Besoldungsgruppe beanspruchen zu können, einer Verfügung der Klägerin zugänglich.

3.) Ein solches Nachgeben hinsichtlich der durch § 171 LBG möglicherweise begründeten besseren Anwartschaft, die - was die Revision außer acht läßt - von der Beklagten damals überhaupt in Zweifel gestellt wurde, sieht das Berufungsgericht in dem Prozeßvergleich vor dem Bundesarbeitsgericht am 24. April 1956. Die Bedeutung der damaligen Vereinbarung ist streitig. Das Berufungsgericht legt den Prozeßvergleich dahin aus, die Klägerin habe sich mit der Stellung einer Lehrerin begnügt; als solche habe sie in das Beamtenverhältnis übernommen werden

sollen; sobald dies geschehen sei, habe ein Anspruch nicht mehr bestehen sollen. Der Klägerin sei also - so folgert das Berufungsgericht - ein Anspruch aus § 171 LBG nur in diesem Rahmen erwachsen.

Die Revision wendet sich gegen diese Auffassung; sie ist der Meinung, der Prozeßvergleich könne sich lediglich auf die in dem damaligen arbeitsgerichtlichen Rechtsstreit anhängigen arbeitsrechtlichen Ansprüche bezogen haben, er habe aber die öffentlich-rechtlichen, aus § 171 LBG hergeleiteten Ansprüche der Klägerin unberührt lassen müssen. Dazu ist vorweg zu sagen: Der gerichtliche Vergleich ist eine Prozeßhandlung insofern, als er den Rechtsstreit beendet und einen Vollstreckungstitel schafft, zugleich aber ein Vertrag, auf den die Regeln des materiellen Rechts anwendbar sind (BGHZ 16, 388, 390; 28, 171, 172). Hier steht nicht die prozessuale Wirkung des Vergleichs, sondern nur sein sachlich-rechtlicher Inhalt, der Vergleich als Vertrag, in Rede, über dessen Auslegung die Parteien streiten. Was damals zwischen ihnen vereinbart worden ist - d.h. was erklärt und wie es verstanden worden ist -, ist, da es sich um eine Individualvereinbarung atypischen Inhalts handelt, eine Tatfrage, deren Feststellung im Wege der Auslegung dem Tatsachenrichter obliegt. Die Auslegung des Prozeßvergleichs durch das Berufungsgericht kann vom Revisionsgericht nur in der Richtung geprüft werden, ob sie möglich ist, grundsätzliche Auslegungsregeln oder sonstige Rechtsgrundsätze verletzt (Reichsgericht, Nachschlagewerk zu § 561 ZPO Nr. 12; RGZ 154, 319, 320; LM zu RVO § 1542 Nr. 5).

Die Auffassung der Revision, der Prozeßvergleich sei vom Revisionsgericht, weil er öffentlichrechtliche Erklärungen enthalte und Prozeßhandlung sei, -selbständig auszulegen, greift nicht durch. Allerdings unterliegt die Bedeutung und Tragweite behördlicher Akte der freien Nachprüfung des Revisionsgerichts (vgl. RGZ 102, 1, 3) und ebenso ist das Revisionsgericht frei bei der Beantwortung der Frage, ob eine behördliche Urkunde einen Verwaltungsakt oder einen Vertrag darstellt (BGHZ 28, 34) oder ob ein Vertrag dem öffentlichen oder dem bürgerlichen Recht zugehört (BGHZ 32, 76; 35, 69); denn es handelt sich insoweit nicht um die Auslegung einer Erklärung, sondern um die rechtliche Würdigung des Sachverhalts (BGHZ 28, 34, 39; 35, 69, 73). Darum aber geht es hier nicht. Der Prozeßvergleich vom 24. April 1956 enthält verschiedene Elemente. Wesentlich für die Entscheidung ist, was die Parteien mit den unter den Nummern 2) und 5) festgehaltenen Erklärungen vereinbart haben. Diese Erklärungen bezogen sich zwar auf ein öffentlich-rechtliches Verhältnis, gleichwohl ist es eine Tatfrage, was erklärt und vereinbart worden ist, und diese Feststellung obliegt dem Tatrichter.

4.) Die tatrichterliche Feststellung läßt revisionsrechtlich beachtliche Rechtsfehler nicht erkennen, auch der Vortrag der Revision zeigt sie nicht auf.

Die Auslegung, die das Berufungsgericht dem Prozeßvergleich gibt, ist möglich. Die Revision scheint dies in Zweifel ziehen zu wollen, indem sie darauf hinweist, daß zur Zeit des Prozeßvergleiches bei dem

Verwaltungsgericht Berlin die Klage, der Klägerin das Amt einer Rektorin zu übertragen und sie in eine entsprechende Planstelle einzuweisen, anhängig gewesen sei (VG V A 492/54); der Vergleich vor dem Bundesarbeitsgericht, der nicht besage, daß damit auch die vor dem Verwaltungsgericht anhängigen Ansprüche erledigt sein sollten, könne diese Ansprüche nicht mit umfaßt haben. Davon ist nur so viel richtig, daß der Prozeßvergleich vor dem Bundesarbeitsgericht als Prozeßhandlung nicht ohne weiteres den Rechtsstreit vor dem Verwaltungsgericht beenden konnte; er konnte aber auch dessen Streitpunkte erledigen. Es entspricht täglicher gerichtlicher Erfahrung, daß Prozeßvergleiche geschlossen werden, die außerhalb des Rechtsstreits stehende Ansprüche und Fragen mitumfassen; dem trägt § 44 GKG kostenrechtlich Rechnung. Die allgemeine Klausel in Nr. 5 des Vergleichs, es seien damit alle gegenseitigen Ansprüche der Parteien ausgeglichen, deckt die Auslegung des Berufungsgerichts umso mehr, als in dem Prozeßvergleich nirgends von einer Beschränkung auf den Gegenstand des arbeitsgerichtlichen Verfahrens die Rede ist, Nr. 3 des Vergleichs vielmehr die Überführung der Klägerin in das Beamtenverhältnis behandelt, die nicht Streitgegenstand des arbeitsgerichtlichen Rechtsstreits war. Behandelt aber der Prozeßvergleich in diesem Punkt ausdrücklich einen außerhalb des arbeitsgerichtlichen Rechtsstreits stehenden Streitpunkt, so kann - angesichts der abschließenden allgemeinen Erledigungsklausel - die Auffassung des Berufungsgerichts rechtlich nicht mißbilligt werden.

Die Auslegung wird den §§ 133, 157 BGB gerecht. Das Berufungsgericht hat zutreffend nicht auf den inneren

Willen und die Vorstellungen der Klägerin, sondern darauf abgestellt, in welchem Sinne der Erklärungsempfänger, der Vertreter der Beklagten in dem Termin vor dem Bundesarbeitsgericht, die Erklärung der Klägerin bei Berücksichtigung der Gesamtumstände verstehen mußte. Es ist unerheblich, wenn die Revision meint, die Beklagte habe aus späteren Erklärungen der Klägerin - bei der Aushändigung der Beamtenurkunde am 21. September 1956 und in dem Termin vor dem Obergerverwaltungsgericht am 16. Oktober 1958 - entnehmen müssen, daß die Klägerin den Prozeßvergleich anders verstanden habe; denn es kommt darauf an, was in dem Termin vom 24. April 1956 erklärt worden ist. Auch kann der Revision nicht darin gefolgt werden, daß der Vertreter der Beklagten in dem Verhandlungstermin vor dem Obergerverwaltungsgericht am 16. Oktober 1958 sich ausdrücklich auf die Erledigung durch den Prozeßvergleich hätte berufen müssen. Das Berufungsgericht hat den Vortrag der Klägerin, sie habe sich in späteren Erklärungen ausdrücklich ihre Rechte aus § 171 LBG vorbehalten, nicht übersehen; das ergibt sich aus dem Tatbestand des Berufungsurteils. Das Berufungsgericht war jedoch nicht gehalten, sich mit Einzelheiten, die es mit Recht für unerheblich halten konnte, in den Entscheidungsgründen auseinanderzusetzen, da der Zusammenhang ergibt, daß eine sachentsprechende Beurteilung stattgefunden hat (BGHZ 3, 162, 175). Wesentlich für die Auslegung des Vergleichs erscheint die Lage, in der der Streitfall sich damals befand, nachdem beide Parteien das Urteil des Landesarbeitsgerichts angefochten hatten. Diesen Gesichtspunkt hat das Berufungsgericht hinreichend berücksichtigt.

Wenn die Klägerin - wie die Revision weiter anführt - erst am 16. Oktober 1958 erfahren haben will, daß im Beamtenstellenplan 1953 keine ihrer früheren Angestellten-tätigkeit entsprechende Stelle vorgesehen war, so mag dieses Unkenntnis die innere Einstellung der Klägerin beim Vergleichsschluß bestimmt haben, sie sagt aber nichts darüber, was die Klägerin in dem Prozeßvergleich erklärt hat. Wenn die Revision schließlich meint, die Vergleichsgrundlage (§ 779 BGB) sei entfallen und die Klägerin nicht mehr an den Prozeßvergleich gebunden, weil sie von einer unrichtigen Vorstellung ausgegangen sei, so übereicht sie, daß Vergleichsgrundlage nicht die Vorstellung einer Partei, sondern "der nach dem Inhalt des Vertrages als feststehend zu Grunde gelegte Sachverhalt" ist; dieser wurde dadurch, mit welcher Stelle die Klägerin im Stellenplan geführt wurde und ob sie davon wußte, nicht berührt. Es kommt daher nicht ein Wegfall der Vergleichsgrundlage in Betracht, allenfalls könnte eine Anfechtung des Vergleiches wegen Irrtums erwogen werden. Die Klägerin hat jedoch in der letzten Tatsachenverhandlung erklären lassen, daß sie den Prozeßvergleich nicht angefochten habe und auch nicht anfechte.

5.) Hinsichtlich des hilfsweise geltend gemachten Entschädigungsanspruchs ist das Berufungsgericht zutreffend davon ausgegangen, daß der hoheitliche Eingriff in eine vermögenswerte Rechtsstellung, den die Klägerin hier behauptet, nur unter den Gesichtspunkten des Enteignungsrechts, d.h. des enteignenden oder enteignungsgleichen Eingriffs gewürdigt werden kann (vgl. BGHZ 6, 270; 13, 88, 90). Das Ergebnis des Berufungsgerichts, der Klägerin stehe ein Entschädigungsanspruch

nicht zu, erweist sich als zutreffend schon aus der Erwägung, daß die Beklagte nicht in eine vermögenswerte Rechtsstellung der Klägerin eingegriffen hat. Denn wenn - wie in tatsächlicher Hinsicht unangreifbar feststeht - der Prozeßvergleich vom 24. April 1956 die Rechtsstellung der Klägerin hinsichtlich ihres Dienstverhältnisses abschließend bestimmte und die Beklagte sich an diese Regelung hielt, wenn also die Klägerin gegenüber der Beklagten keine weitergehenden Rechte mehr hatte, dann fehlt es bereits an einem die Klägerin beeinträchtigenden Eingriff seitens der Beklagten.

Hiernach erweist sich die Revision als unbegründet und muß zurückgewiesen werden. Die Kosten des Revisionsrechtszuges treffen gemäß § 97 ZPO die Klägerin.

Dr. Kreft

Dr. Beyer

Dr. Hußla

Gährtgens

Keßler